

15/62

15/55-56

13. Wenn der Strassenmeister die Wege inspizieren wolle, so habe er dies 14 Tage vorher anzuzeigen.
14. Das von Beromünster kürzlich neu eingeführte Fallgeld möge wieder abgeschafft werden.
19. Die Ablass- und Zinsbriefe der Kirche Nottwil seien ihnen auszuhändigen. Dasselbst soll auch ein Kirchmeier eingesetzt werden.
23. Wer eine Mühle kaufe, soll, ob er das Handwerk erlernt habe oder nicht, der Obrigkeit keine Abgaben schuldig sein.

Kopie
AH 15, 139-140

56

[1653 Februar/März]

A

KLAGEPUNKTE UND FORDERUNGEN DES AMTES RUSWIL

In der Frage des Erbrechts und des Ehrschatzes wünsche man gleich behandelt zu werden wie das Amt Willisau.

Alle andern Artikel sollen denjenigen des Entlebuches entsprechen, dies, weil früher beide Aemter die gleichen Verpflichtungen und Rechte gehabt hätten, so etwa bei Güterablösungen, in der Frage des Reisgeldes und der Bussen.

Hans Kunz, der sich ein ordentliches Viertelmass gekauft habe, beklage sich darüber, dass der Fecker [Eichmeister] sein Viertel zu klein befunden habe und er deswegen vom Landvogt mit 300 Gulden gebüsst worden sei.

Hans Fischer, der dem Gotteshaus Romoos den Bodenzins abliefern wollte, habe sich darüber beschwert, dass ihn der Landvogt mit 200 Gulden büsste, weil er die Romooser, da sie ihm beim Abladen einen Sack Getreide gestohlen hätten, als Diebe bezeichnet habe.

Kopie - AH 15, 141